

## **Benutzungsordnung für die Mensa am Bildungszentrum**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30.03.2017 folgende Benutzungsordnung für die Mensa am Bildungszentrum als Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung gilt für die Mensa am Bildungszentrum einschließlich ihres Außenbereichs.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

Die Stadt Weinstadt unterhält die Mensa am Bildungszentrum als öffentliche Einrichtung. Sie dient den Schulen am Bildungszentrum in erster Linie zur Schulverpflegung.

### **§ 3 Überlassung**

- (1) Neben der Schulverpflegung stellt die Stadt Weinstadt die Mensa am Bildungszentrum vorrangig den ortsansässigen Schulen zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Soweit die Belange der Schulen oder sonstige öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden, kann die Mensa am Bildungszentrum auch an Dritte überlassen werden sofern die Veranstaltung einen schulischen Bezug aufweist.
- (3) Politische, religiöse sowie eine private Überlassung für Veranstaltungen sind nicht zulässig.
- (4) Grundsätzlich steht die Mensa am Bildungszentrum nur außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten für eine Überlassung zur Verfügung.
- (5) Der Nutzer muss einen schriftlichen Antrag beim Amt für Familie, Bildung und Soziales der Stadt Weinstadt auf Genehmigung der Nutzung bzw. Überlassung der Mensa am Bildungszentrum stellen. Sind mehrere Anträge auf Überlassung für einen Tag eingegangen, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Mensa am Bildungszentrum besteht nicht. Mit der Benutzung der Räume unterwirft sich der Nutzer der Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.
- (7) Aus wichtigem Grund ist abweichend von § 3 Absatz 1 und 2 eine Einzelfallentscheidung für die Überlassung der Mensa am Bildungszentrum möglich. Voraussetzung ist, dass ein schriftlicher Antrag für die Ausnahme beim Amt für Familie, Bildung und Soziales gestellt wird. Die Genehmigung der Ausnahme kann nur durch die Amtsleitung beim Amt für Familie, Bildung und Soziales erteilt werden. In diesem gesonderten Einzelfall kann eine angemessene Gebühr durch das Amt für Familie, Bildung und Soziales erhoben werden.

### **§ 4 Benutzungsbestimmungen**

- (1) Die Mensa am Bildungszentrum darf vom Nutzer nur zum vereinbarten Zweck benützt werden.
- (2) Die Nutzung des Küchenbereiches inklusive aller Einrichtungsgegenstände im Küchenbereich sowie dem gesamten Kücheninventar ist ausgeschlossen.
- (3) Die Nutzung des im Gastraum vorhandenen Kücheninventars wie zum Beispiel Gläser sowie dem Besteck ist untersagt.
- (4) Der Nutzer hat mit dem Hausmeister vor Beginn der Nutzung einen Termin für die Einweisung zu vereinbaren und wahrzunehmen.

- (5) Für die Dauer der Veranstaltung wird dem Nutzer die Schlüsselverantwortung für die Mensa am Bildungszentrum übertragen. Die Schlüsselübergabe erfolgt nach Absprache beim Amt für Familie, Bildung und Soziales.
- (6) Die Mensa am Bildungszentrum gilt als ordnungsmäßig übergeben, wenn der Nutzer nicht unverzüglich bzw. bis zum Beginn der Veranstaltung Mängel geltend gemacht hat.
- (7) Der Nutzer hat auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften zu achten, wie zum Beispiel der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, der Sperrzeit, der Versammlungsstättenverordnung sowie der Feuerschutz und sonstigen polizeilichen Vorschriften. Er hat je nach Art der Veranstaltung einen ausreichenden Ordnungsdienst und eine Sanitätswache auf eigene Rechnung einzuteilen.
- (8) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ruhezeiten eingehalten werden. Hierzu ist sicherzustellen, dass der Betrieb im Außenbereich nach 22:00 Uhr eingestellt wird und Fenster und Türen geschlossen werden.
- (9) Innerhalb der Mensa am Bildungszentrum besteht ein generelles Rauchverbot. Auf die geltenden Bestimmungen des Landesnichtraucherschutzgesetzes Baden-Württemberg wird hingewiesen.
- (10) Der Umgang mit offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Erzeugnissen, beispielsweise auch Wunderkerzen sowie anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist verboten.
- (11) Bei der Verwendung von Dekoration dürfen keine Beschädigungen entstehen. Das Einschlagen von Nägeln, Haken und ähnliches ist nicht gestattet. Ebenso ist das Bemalen der Innen- und Außenwände nicht gestattet.
- (12) Sämtliche Ausgänge dürfen nicht mit Tischen, Stühlen oder sonstigen Gegenständen verstellt werden.
- (13) Die Einrichtungsgegenstände im Gastraum wie zum Beispiel Stühle und Tische sind vom Nutzer nach der Veranstaltung wieder in den Ursprungszustand zu verbringen.
- (14) Die Mensa am Bildungszentrum inklusive der sanitären Anlagen ist nach der Nutzung besenrein zu verlassen. Eine eventuell notwendige Nachreinigung wird von der Stadtverwaltung beauftragt. Die hierfür anfallenden Kosten müssen vom Nutzer getragen werden. Die Müllbeseitigung ist Aufgabe des Nutzers.
- (15) In Absprache mit dem aktuellen Betreiber der Mensa am Bildungszentrum ist abweichend von § 4 Absatz 2 und 3 eine Ausnahmeregelung möglich.

## **§ 5 Haftung**

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich zur schonenden Behandlung der Mensa einschließlich der Außenanlagen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste ohne Rücksicht darauf ob die Schäden durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher entstanden sind.
- (2) Der Nutzer haftet, ohne dass die Stadt Weinstadt einen Nachweis darüber zu führen hat, ob den Veranstalter oder seine Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Angelegenheit des Nutzers, den Nachweis zu führen, dass ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung kein Verschulden trifft.
- (3) Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Weinstadt keine Haftung. Der Nutzer bringt diese auf eigene Gefahr ein.
- (4) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Weinstadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Weinstadt und deren Bedienstete oder Beauftragten, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (5) Eine ausreichende Haftpflichtversicherung soll vom Nutzer abgeschlossen werden. Die Stadt Weinstadt kann, besonders wenn der Nutzer nicht Haftpflichtversichert ist, eine Sicherheitsleistung verlangen.
- (6) Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB als Betreiberin unberührt.

## **§ 6 Hausrecht**

Neben dem Oberbürgermeister üben die mit der Betreuung und Verwaltung der Einrichtung beauftragten Personen, insbesondere der Hausmeister, das Hausrecht aus. Diese Personen haben ein Kontroll- und Weisungsrecht gegenüber allen Personen, die sich auf dem Grundstück aufhalten. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zum Veranstaltungsraum.

## **§ 7 Rücktritt**

- (1) Die Stadt Weinstadt behält sich vor, die Überlassungsgenehmigung jederzeit zu widerrufen, wenn dies mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl aus unvorhersehbaren Gründen notwendig ist.
- (2) Des Weiteren kann die Genehmigung zurückgenommen werden, wenn die Veranstaltung unter Angabe falscher Tatsachen beantragt wurde.
- (3) Der Nutzer kann aus wichtigem Grund von seinem Antrag auf Überlassung zurücktreten. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Im Fall einer Rücknahme der Genehmigung durch die Stadt Weinstadt hat der Nutzer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung für die Mensa am Bildungszentrum tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.